

Kapitel III

Erziehung im Strafvollzug

Vorbemerkungen

Kapitel III enthält die Bestimmungen über die Ausgestaltung der Erziehung im Strafvollzug und regelt die Art und Weise ihrer Durchführung als einen Prozeß der zielgerichteten Einflußnahme auf die Bewußtseinsentwicklung der Strafgefangenen nach den für die Gestaltung des Vollzuges im Kap. II getroffenen Festlegungen. Ausgehend von den Grundsätzen des Kap. I richten sich diese Regelungen darauf, in Anwendung allgemeiner marxistisch-leninistischer Erkenntnisse und Grundlagen der Persönlichkeitsentwicklung solche Bedingungen zu gewährleisten, die für eine erfolgreiche Verwirklichung des Zieles des Vollzuges notwendig sind. Dabei wird die Gestaltung des Erziehungsprozesses durchgängig von folgenden Faktoren bestimmt:

- Dem Charakter und den Erfordernissen des Vollzuges als Ausdruck der Verwirklichung staatlicher Zwangsmaßnahmen entsprechend sind Sicherheit, Erziehung und Ökonomie stets als Einheit zu verstehen und durchzusetzen.
- Auch die Erziehung im Strafvollzug ist ein gesellschaftsbezogener Prozeß. Er ist an gesellschaftlichen Zielen orientiert und erfolgt unter vielfältiger Nutzung gesellschaftlicher Möglichkeiten. Die Strafgefangenen sind nicht nur zu normgerechtem Verhalten während des Vollzuges zu veranlassen, sondern für das Leben in der Gesellschaft vorzubereiten.